

## Zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

### Vom ...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch Verordnung vom 8. August 2016 (Brem.GBl. 2017 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Spaltenüberschriften wird die Angabe Nr. durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. Die Nummern 101 und 110 werden wie folgt gefasst:

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kostensatz in EUR</b>	
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	16	
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	16	
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage	63	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	63	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	63 bis 1 300	

3. Die Nummer 111 wird wie folgt gefasst:

<b>111</b>	<b>Juristische Personen</b>	<b>Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen</b>		<b>Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen</b>	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	250 bis 5000		125 bis 2500	
111.01	Genehmigungen nach § 8 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) - (Genehmigung zur	63 bis 1000		31,50 bis 500	

	Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen		
111.02	Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1000	63 bis 500
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	126 bis 2000	63 bis 1000
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	164 bis 7500	77 bis 5000
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	35 bis 100	21 bis 80
111.06	Bescheinigung nach Nummer 111.05 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.07	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	100 bis 5000	77 bis 3750
111.08	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer. 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	31,50 bis 500	gebührenfrei
111.09	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	gebührenfrei	gebührenfrei

4. Die Nummer 114 wird wie folgt gefasst:

**114 Glücksspiel**

**114.0 Veranstalten öffentlichen Glücksspiels**

114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5	
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	41	
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022	
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten	2 568	
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568	
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 463	
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	24 bis 470	
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568	

**114.1 Vermitteln öffentlichen Glücksspiels**

114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	158 bis 2 568	
--------	--	------------------	--

114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 490
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 470
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 35
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 302
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	158
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 158
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 302
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 302
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	14 294
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	14 294
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	158 bis 3 000
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	72 bis 1 490

5. Die Nummer 118 wird wie folgt gefasst:

## **118 Schornsteinfegerwesen**

<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-</b>	
	<b>schornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>	
118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirks-	560
	schornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schorn-	
	steinfeger-Handwerksgesetz	
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständi-	63
	gen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfe-	
	gers – nach § 11 Absatz 2 Schornsteinfeger-	
	Handwerksgesetz	
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Bei-	63
	treibung von rückständigen Gebühren und	bis 232
	Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schorn-	
	steinfeger-Handwerksgesetzes	
<b>118.1</b>	<b>Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bre-</b>	
	<b>mischen Landesbauordnung durch bevoll-</b>	
	<b>mächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je not-	8
	wendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und End-	2
	abnahme je Abgasanlage für jeden angefan-	
	genen Meter	
118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandan-	6,50
	schluss	
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die	13
	Brandsicherheit und die sichere Abführung der	
	Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	
	Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein	
	Mängelbericht ausgestellt werden kann.	
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstel-	1,50
	lung der Bescheinigung nach Nummer 118.15	
	eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstel-	
	lung der notwendigen Verbrennungsluft von	
	Feuerstätten voraussetzt	
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstel-	1,50
	lung der Bescheinigung nach Nummer 118.15	
	eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage vo-	
	raussetzt	
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außer-	13
	halb eines Bauabnahmeverfahrens	

6. Die Nummer 120 wird wie folgt gefasst:

<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten nach § 76	75
	Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz	
	Anmerkung:	
	Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antrag-	
	steller Behörde oder öffentlich-rechtliche Kör-	
	perschaft ist oder Bestellung von Amts wegen	
	erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen ein-	

schließlich von Wasserfahrzeugen

- |   |   |
|---|---|
| 1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),   | 148 bis 270                                       |
| 2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,   | 148 bis 270                                       |
| 3. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| 4. bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist  | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| 5. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen  | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| 6. bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird  | Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand |
| 7. zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster  |   |
| 8. bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden  |   |

Anmerkung zu Nr. 4:

Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.

Anmerkung zu Nr. 5:

Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat

120.10 für jeden Beamten

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Ausla-

		gen werden gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen km 1,60
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen km 2,10
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 2,40
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 3,40
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212,00
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	je angefangene Betriebsstunde 96,00

Anmerkung zu 120.10 bis 120.16:  
Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum und vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz

120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Fahrzeugreinigung	35
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55
	im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird,	Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach Nummer 120.31 zu erheben
	unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist,	
	zur Durchsetzung einer Platzverweisung, einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbotes erfolgt.	

Anmerkung zu 120.30:

Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersu-

chung zu erstatten.

- 120.31 Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben

Anmerkung:

Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.

- 120.4 Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern

- 120.40 für jeden Bediensteten

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung

- 120.41 für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern

für jeden angefangenen km die Sätze nach den Nummern 120.12 bis 120.14

- 120.42 für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei

für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach den Nummern 120.15 bis 120.16

Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum und vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu erstatten.

- 120.5 Aufbewahren von Fahrzeugen aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für

- 120.50 ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor) 1

- 120.51 ein Kraftrad ohne Beiwagen 1,50

- 120.52 ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger 1,70

- 120.53 einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug 3,50

120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	3,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
	Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.	
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach der Allgemeinen Kostenverordnung, für einen Beamten der Laufbahn-Gruppe II erstes Einstiegsamt, zuzüglich 16 km nach Nummer 120.12.
	Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.	
	Gebührenschildner ist	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,</li> <li>- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde,</li> <li>- in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.</li> </ul>	
120.60	Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach § 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 Auslagen werden gesondert erhoben
120.61	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes	Gebührenfrei

	tes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nicht vorgeschrieben ist.	
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1.255

7. Die Nummer 123 wird wie folgt gefasst:

<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 Prozent des Schätzwertes
	Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:	
	a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).	
	b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.	
	c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.	
123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gemäß § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.11	Genehmigung nach Nummer 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Absatz 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Absatz 3 Jugendschutzgesetz	12 bis 105
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197

8. Die Nummer 140 wird wie folgt gefasst:

<b>140</b>	<b>Feldordnungsrecht</b>	
140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	72
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13
	<b>Anmerkung:</b> Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
140.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	6
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4

9. Die Nummer 150 wird wie folgt gefasst:

150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40

10. Die Nummern 160 bis 162 werden wie folgt gefasst:

<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersanforderungen	46
160.01	a) § 4 Absatz 3  Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG	42  32
160.02	Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses § 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	29 bis 279
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	48 bis 329
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	76
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen	50

160.06	des § 13 WaffG für Jäger § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erlaubnis für eine Schuss- waffe	50
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sport- schützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtums- schützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 für Waffensammler	268
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waf- fenbesitzkarte	198
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Mu- nitionssachverständige	268
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben Anmerkung:	50
160.13	Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.14 § 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprü- fung)	50
160.14	§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20
160.15	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fäl- len der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Ab- satz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Do- kument	21
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fäl- len des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	65
160.17	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20
160.18	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person in eine be-	42

	reits vorhandene Waffenbesitzkarte	
160.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.20	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	15
160.21	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40
160.22	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32
160.23	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15
160.26	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	225
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	80
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32
160.29	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100
160.30	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148
160.31	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32
160.32	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142

160.33	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	50
160.34	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62
160.35	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	65
160.36	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	32 bis 142
160.37	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230
160.38	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15
160.39	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29
160.40	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	68 bis 3120
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	68 bis 3120
160.42	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.43	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.44	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850
160.45	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29
160.46	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von	68 bis 532

	Schusswaffen	
160.47	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahme- prüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	58 bis 398
160.48	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27
160.49	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaf- fen und Munition an Wachpersonen pro Per- son	37
160.50	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33
160.51	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	21
	b) 2 bis 5 Positionen	42
	c) 6 bis 10 Positionen	63
	d) 11 bis 50 Positionen	84
	e) 51 bis 100 Positionen	105
	f) mehr als 100 Positionen	126
	Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Aus- nahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identi- schen Geschossen	
160.52	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhänd- lern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84
160.53	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzel- genehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.54	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesre- publik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union aus-	15

160.55	gestellten Europäischen Feuerwaffenpasses § 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.58	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.59	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	12
160.60	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort  b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen  c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten.	139  80  42
160.61	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	125
160.62	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	35
160.63	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	15 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis

tatsächlich angefallene Kosten und  
Gebühren der Prüfbehörde

160.64	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	55
160.65	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	80 bis 295
160.66	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	35 bis 212
160.67	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	80 bis 535
160.68	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545
160.70	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>	
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	210
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	228 bis 1 066
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	90 bis 540
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	39 bis 119
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	55 bis 111
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV	

	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 844
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	55 bis 162
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	30 bis 219
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	53 bis 264
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenhstellungsbuches	17 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	32
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	45 bis 125
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	120 bis 215
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt.	12 bis 524
<b>162</b>	<b>Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung</b>	
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG	
162.01	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.02	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Auf-	

- forderung
- 162.03 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme
- 162.04 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 162.05 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen
- 162.06 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 162.07 § 55 Absatz 2 WaffG  
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen
- 162.08 § 56 WaffG  
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
- 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat